

Gedanken zur Besitzstruktur, zu Abgaben und zur Erbfolge auf den Bauernhöfen Clothmann/Klothmann in Werve und Helmig/Bürger/Klothmann in Ostheeren

Agrarische Besitzstrukturen, Abgaben und Steuern in der westfälischen Grafschaft Mark

Für die agrarischen Besitzstrukturen in Westfalen und damit auch für das Gebiet der Grafschaft Mark als südlich der Lippe gelegener Region Westfalens war seit dem Mittelalter die „geteilte Grundherrschaft“ charakteristisch. Diese Struktur nennt man auch „Villikationsverfassung“. Und dieses Wort stammt aus der lateinischen Sprache; villicus bedeutet „zum Landgut gehörig“. Gemeint ist mit der Villikationsverfassung ein System von Herrenhöfen mit ausgedehntem und vom Grundherrn oder seinen Beauftragten selbst bearbeitetem landwirtschaftlichen Grundbesitz. Diesen Fronhöfen zugeordnet war eine mehr oder weniger große Zahl von Bauernstellen, die von den auf ihnen lebenden Bauern und ihren Familien selbst bewirtschaftet wurden. Diese Bauernstellen wurden von den Grundherren ausgegeben, die allerdings bezüglich ihrer Verfügungsgewalt bei weitem nicht so frei waren, wie der erste unkritische Blick glauben machen könnte.

Die historische Entwicklung hin zur Villikationsverfassung läßt sich so beschreiben: Im Laufe des Mittelalters, wann genau ist unbekannt, geriet ein großer Teil der ursprünglich freien sächsischen Bauern (Fri[e]linge) in eine Abhängigkeit zu der herrschenden Bevölkerungsschicht, die sich als „bellatores“ oder „Landadel“ herausgebildet hatte und wurde zu sogenannten Liten, grundhörigen Halbfreien. Der spätere Herren- oder Fronhof war auch schon zuvor das regionale bzw. örtliche Zentrum gewesen, zu welchem die landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte geliefert oder die gar dort auch hergestellt wurden (Peter Bickle: Das Alte Europa, München 2008). Dieses System löste sich auch auf Seiten der „bellatores“ im Mittelalter nach und nach auf: Die Spezialisierung der „bellatores“ auf Fehden und Kriegführung für den Landesherrn führte dazu, daß das bislang in Eigenregie bewirtschaftete Land ganz oder zu großen Teilen an Landwirte ausgegeben wurde und somit mehr und mehr von selbständigen Bauern auf ihren (entstehenden) Höfen bewirtschaftet wurde.

Der – ursprünglich freie - Bauer war wegen seiner Abhängigkeit von Klima und Bodenertrag und dem Lauf der Jahreszeiten, die Aussaat und Ernte bestimmten, kaum in der Lage, für mehr als kurze Zeit an Fehden oder gar Kriegszügen teilzunehmen. Er war daher auf den Schutz der „bellatores“ angewiesen, die ihrerseits naturgemäß von den genannten natürlich-vorgegebenen Zwängen frei sein mußten. Daraus wurde für lange Zeit ein „foedum“, also ein vertragsähnlicher Dauerzustand, in dem der Adel seinen Bauern „Schutz und Schirm“ gewähren sollte, während die Gegenseite in der ursprünglichen Intention zu „Rat und Tat“ verpflichtet war, d.h. der Adel selbst dem Landesherrn gegenüber, die Bauern hingegen dem Landadel gegenüber zur „Tat“ mit Abgaben in Form von Geld, Produkten oder Dienstleistungen (Fron). Ein solcher Bauernhof wie der Hof Clothmann in Werve schloß in sich zwei wichtige „Rechtsfiguren“ oder Eigentumskomplexe ein: Der Herrenhof des Ritters Everhard von Werve, dessen Rittersitz im nördlichen Bereich des Dorfes Werve lag, war Grundeigentümer von „Clotyngus“ (vgl. dazu Urkunde aus dem Jahre 1300 in Karl-Jürgen Klothmann, „Anmerkungen zur Geschichte der Familie Klothmann aus Heeren-Werve“, Hamburg 2010). Everhard hatte Schutz gegen innere und äußere Feinde zu leisten. Er betrieb selbst keine Landwirtschaft, beziehungsweise sein Eigenbetrieb wurde ganz oder überwiegend von Dienstverpflichteten unterhalten.

„Cloting“ hingegen oder wie immer der jeweilige Besitzer hieß, wurde jeweils Eigentümer der von ihm erwirtschafteten Produkte. Für den Besitz (nicht das Eigentum!) des Hofes und dessen Ressourcennutzung schuldeten Cloting und seine Nachfolger seinem Herrn Everhard bzw. dessen Nachfolgern die Leistung von persönlichen Diensten (Fron) und/oder auch Naturalabgaben wie Getreide oder Vieh und andere Produkte. Die Fron muß ursprünglich auch gedacht werden als Gegenleistung für den Schutz seitens des Grundherrn (s.o.). Im Hochmittelalter und der frühen Neuzeit löste sich auf Grund der gewandelten sozioökonomischen Verhältnisse die Villikationsverfassung mehr und mehr insoweit auf, als an die Stelle persönlicher Dienste Abgaben in Form von Geld traten. Faktisch war „Clotyngus“ also an einen Bauern „verliehen“ (vgl. „Lehen“), der so Besitzer, jedoch nicht Voll-Eigentümer des Hofes wurde, wohl aber ein erblich-dingliches Nutzungsrecht (der Fachbegriff lautet lat. *dominium utile*) besaß. Das Eigentümliche hieran war, daß der Grund und Boden weder auf die eine noch auf die andere Seite, die des Grundherrn oder die des Bauern, gezogen werden konnte.

Der Bauer wurde bis zur Bauernbefreiung (hier etwa 1828) nie Eigentümer des Hofes, den er bewirtschaftete, Everhard und seine Nachfolger hingegen konnten diesen Grund und Boden nach den überkommenen Rechtsvorstellungen aber auch nicht einziehen und ihn selbst bewirtschaften, sondern mußten ihn in seiner herkömmlichen Größe dem Gewohnheitsrecht folgend immer wieder an Bauern „verleihen“. Ihre Willkür war durch uraltes Recht stark eingeschränkt. Entscheidend war ebenso, daß der Bauernhof dank alten Rechts (Anerbenrecht) mit allem Zubehör über Jahrhunderte ungeteilt blieb, also auch im Erbfall. Den Pflichtteil im Sinne eines erbrechtlichen Minimalanspruchs aller Erben eines Bauern oder seiner Frau, wie er im römischen Recht bestand, kannte das alte sächsische Agrarrecht nicht.

Bedeutsam für die Villikationsverfassung und damit die (Zuge-)Hörigkeit des Bauern zu seinem Grundherrn war dessen Gerichtsbarkeit, die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit. Diese existierte auch in Heeren-Werve. Einzelne Elemente der Villikationsverfassung haben sich trotz ihrer weitgehenden Auflösung noch lange nach dem Mittelalter bis in die Neuzeit erhalten.

Dafür sei folgendes Beispiel auf der folgenden Seite erwähnt:

Es handelt sich um einen abschriftlichen Auszug aus dem Hypothekenbuch des früheren Gerichts Heeren mit seiner jüngsten Eintragung von 1783; hier: Clothmann. Mit Gericht gemeint ist hier ein regionaler Verwaltungsbezirk.

Auf der ersten Textseite der vorstehenden Kopie heißt es:

„Die im Gericht Heren gelegene ohnbe=
wegliche Grundstücke gehören ohngefehr zu
1/3 theil nach der Renthey Hoerde als Königliche
Domainen-Güter, und die übrigen dem Herrn
Drosten Freyherrn von Plettenberg alß eigenthum=
lichen Besitzern der Häuser Heren und Werwe.

So zählte also der Hof Clothmann in Werve zur vorstehend genannten zweiten Gruppe der Bauernhöfe in Heeren und Werve, hingegen der Hof Helmig in Ostheeren, auf den später einzugehen sein wird, zur ersten Gruppe. Abbildung 1 nennt neben den Besitzverhältnissen mit dem „Wehrt desselben“ die zu leistenden Abgaben (Spalte 5) nämlich:

„thut an Pacht
jährlich 90 Rthlr
8 Maltr Haber (1 Malter = 175 Liter, KJK)
12 Pfund Flachs
10 Hünen
4 Gänse“
und weiter an andere Empfänger:
„ bezahlt sonst
an das Stift
Clarenberg wegen
des Zehndten
15 Fuß Gerste
2 Fuß Weitzen
1 Zehndgans
2 Hünen
ein Kalb
2 Stüber an Geld
2 bahlen Rauflachs
an pastorem Wi..?)
3 Malter Gerste
3 Klauken Flachs (d.i. 3/8 Pfund, KJK)
3 Eyer und 1 stü-
ber an Geld
an den Küster Wi
1 Malter Rocken
½ Schweinskopf
an den Gerichtsdienner
¾ Malter Rocken
½ Schweinskopf
ohne das zwölf (?)
rige Gewicht
Diese jährliche Pächte
werden außer dem Ge-
winn gerechnet 4 Prozent
angeschlagen zu
259 Rtl. 40 stbr.“

Im ersten Teil werden die jährlichen Abgaben an den Grundherrn aufgeführt, die den Gegenwert für die Bewirtschaftung des Bauernhofes darstellen.

Im zweiten Teil werden jährlich wiederkehrende Abgaben genannt, die an andere Empfänger zu leisten waren, die sich ebenfalls auf altes Gewohnheitsrecht gründeten. Zu diesen Empfängern zählten das Klarissenstift Clarenberg in Dortmund, sowie Pfarrer und Küster (ob in Heeren, ist nicht zu entziffern) und der Gerichtsdienner. Dabei handelte es sich um den Amtsboten, denn „Gericht“ bedeutete in diesem Zusammenhang wie erwähnt die kommunale Verwaltungseinheit Heeren.

Zusammen genommen werden diese beiden Abgabekategorien auf 259 Reichstaler und 40 Stüber veranschlagt. Versucht man eine Bewertung dieser 259,66 Reichstaler vorzunehmen, so kann man von der Information ausgehen, die von Kerckering zur Borg in „Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes“, Berlin 1912, mitteilt. Danach bezog ein Großknecht im Fürstentum Paderborn um 1750 (*alternativ: Ende 18./Anfang des 19. Jahrhunderts*) einen Jahresbarlohn von 15 Reichstalern (*30 bis 35 Rtl.*). Diedrich Henrich Helmig nennt in seiner Kladde z.B. für den Knecht Diederich Töttmann (Tüttmann) im Jahre 1799 eine jährliche Barvergütung von 30 Reichstalern zuzüglich einer Anzahl geldwerter Naturalleistungen. Der Sohn des Bauern, Gottfried Henrich, zahlt seinem Baumeister (Vorarbeiter) Gottfried Mühl im Jahre 1831/32 einen jährlichen Barlohn von 27 Reichstalern

Geht man von diesen Werten, 15 bzw. 30 Reichstalern, aus, dann entspricht die Summe beider Abgabekategorien je nach Basisjahr gut 17 bzw. *knapp neun* jährlichen Knechtslöhnen. Der Gegenwert der darin enthaltenen „Pacht“ von 90 Reichstalern (ohne die Naturalabgaben) entspricht sechs bzw. *drei* Knechtslöhnen. Hier stellt sich die Frage der Geldwertverschlechterung, wenn man erwiesenermaßen steigende Barlöhne einerseits und weitgehend stabile (?) Abgaben unterstellt. Zusätzlich zu den Abgaben an den Grundherrschaft, das Stift Clarenberg, den Pfarrer, den Küster und den Amtsdienere waren Steuern und fallbezogene Gebühren („Gefälle“ oder Stolgebühren für Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen u.ä.) an den Pfarrer zu entrichten.

Bestandteil der Abgaben der zweiten Kategorie waren Reallasten für die Kirchengemeinde. Kirchensteuern existierten noch nicht. Nach einem Gesetz von 1850 hatten beide Seiten, Bauer und Kirchengemeinde, das Recht, „die verschiedenen Abgaben in eine jährliche Roggenrente oder auf Basis des Roggenpreises in eine Geldrente umrechnen zu lassen. Die Reallasten konnten aber auch auf Antrag des Bauern ...zum 25-fachen Jahreswert abgelöst werden.... Der erste Hof im Kirchspiel Heeren, der von der Ablösemöglichkeit Gebrauch machte, war der Hof Clothmann in Werve“. 1841 zahlte mein Vorfahre in 5. Generation vor mir, Johann Henrich Friedrich Clothmann (1783 – 1853), dem Pfarrfonds einen Betrag von 109 Reichstalern (Stoltefuß, s.u.a.a. O. S.171).

Damit nicht genug: Zu den Abgaben der zweiten Kategorie gehörten auch Abgaben für die Inhaber der Lehrer-, Küster- und Organistenstelle. Sie erscheinen im Hypothekenbuch vom Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht. Dazu teilt Stoltefuß („Heeren-Werve, die Geschichte eines Hellweg-Kirchspiels“, Kamen-Heeren-Werve 2000, S. 193f.) mit:

„Die Kornrenten wurden am Dreikönigstag, das Fleisch zu Weihnachten und die Eier am Gründonnerstag vom Lehrer auf den Höfen eingesammelt und teilweise wieder auf den Märkten der benachbarten Städte verkauft. Als in den Jahren 1848 bis 1853 diese Ansprüche durch Eintragung in das Hypothekenbuch ...gesichert wurden, machten einige Höfe von der Ablösemöglichkeit Gebrauch“. Hierzu zählte auch der Hof unserer Vorfahren in Werve. Mein schon genannter Vorfahre Johann Henrich Friedrich Clothmann, zahlte wie seine Standesgenossen Gevert und Fels jeder für einen Scheffel Roggen (knapp 55 Liter), einen halben Schweinskopf und 12 bzw. 13 Eier etwa 60 Reichstaler. Der Hof Helmig in Ostheeren machte erst in der Zeit um 1880 von der Ablösung Gebrauch und entrichtete einen Betrag von 213 (Gold-) Mark. Die Goldmark war unter Kaufkraftgesichtspunkten € 17,82 wertgleich (Preßglas-Korrespondenz Juni 2011 unter Bezug auf Hamburger Staatsarchiv und Statistisches Bundesamt). Der Gegenwert der 213 Mark glich damit der heutigen Kaufkraft von etwa € 4.000,--. Stoltefuß berichtet zudem, daß der Ablösungsbetrag dem 25-fachen der jährlichen Abgaben (knapp € 152,-- p.a.) entsprach.

Die beiden zuvor genannten Ablösesummen (Kirchengemeinde, Lehrer, Küster und Organist) zusammen beliefen sich auf den heutigen Gegenwert von immerhin etwa knapp € 10.000,--, eine beeindruckende Summe gemessen an der damaligen landwirtschaftlichen Wertschöpfung vor Erfindung des Kunstdüngers! Neben den festen Abgaben wie sie das Heerener Hypothekenbuch aufführt, gab es noch eine ganze Reihe „außerordentlicher“ sogenannter Gefälle (s.o.).

Trafen in kurzer Zeit mehrere Ereignisse zusammen, konnte die Summe dieser Gefälle schon eine erhebliche Last für den Bauernhof und seinen Aufsitzer darstellen.

Interessant an den Mitteilungen, die die Abschrift des Hypothekenbuches vom Ende des 18. Jahrhunderts enthält, ist ferner die Tatsache, daß nur der Grundherr, die Familie von Plettenberg, als Eigentümer genannt wird. Der damalige Aufsitzer Godtfried Caspar Schürmann, genannt Clothmann, (1714 – 1778), der Besitzer des abgabepflichtigen Bauernhofes, wird an dieser Stelle hingegen mit keinem Wort als Besitzer im zivilrechtlichen Sinne erwähnt. Er ist mein Vorfahre in siebenter Generation vor mir.

Zurück zu den Lasten aus der „geteilten Grundherrschaft“: Der aus dem Mittelalter stammende Begriff „Fron“ ist heute durch verschiedene politisch-philosophische und soziologische Einflüsse, die auf seine Wertung einwirkten, weitgehend negativ konnotiert (meist synonym zu Knechtschaft gebraucht).

Leistungen zum Nutzen Dritter waren und sind zwar stets unbeliebt, der Umfang dieser Dienste war in Westfalen jedoch wesentlich geringer als z.B. in Süddeutschland. Die (früh-)neuzeitlichen Vorfahren dürften sehr wohl um den Zusammenhang und Austauschcharakter zwischen der Leistung des Bauern und der Gegenleistung des Grundherrn im Sinne eines auf hergebrachtem Recht bestehenden Vertrages („foedum“) gewußt haben. Von Kerckering zur Borg berichtet mit Blick auf die erste Abgabekategorie, die der Leistungen an den Grundherren: Die Hauptpflicht, die dem Kolonen (Bauern) oblag, war die pünktliche Leistung der regelmäßigen Abgaben (s.o.) und Dienste. Diese als „Pacht“ bezeichneten Leistungen des Bauernhofes, die ein Äquivalent für dessen Nutzung darstellten, waren überall in Westfalen im Laufe der Jahrhunderte genau bestimmt worden und durften nicht einseitig (vom Grundherrn) verändert werden, auch nicht im Erbfolge. Nur wenn der Bauernhof durch besondere Umstände dem Grundherrn anheimgefallen war und ein neuer bzw. anderer Bauer auf den Hof kam, war eine Steigerung der Pacht zulässig. Der Grundherr war wegen des überkommenen Rechts der geteilten Grundherrschaft faktisch und zwar im eigenen Interesse gezwungen, die Wirtschaftskraft seiner Bauern zu erhalten, um die Abgaben sicherzustellen. Seine Handlungsmaxime mußte der Interessenausgleich mit seinen Bauern sein. Als Zeit der Ablieferung der Abgaben galt allgemein die Zeit nach der Ernte zwischen Michaelis (29. September) und Martini (11. November). Auch die Naturalien waren regelmäßig zu Martini abzuliefern, auch z. B. wie oben die Gänse und Hühner, da die jeweils bevorstehende Winterzeit das Durchfüttern der Tiere nur in einer eingeschränkten Zahl möglich machte (vgl. Wikipedia, Martinstag).

Hielt der Bauer seine Verpflichtung nicht pünktlich ein, so war der Grundherr befugt, den Säumigen auszupfänden oder einen Teil der Ernte einzuziehen und bis zum Betrage seines Guthabens ausdreschen zu lassen. In guten Jahren wurde es dem Bauern wohl nicht schwer, seiner Verpflichtung nachzukommen, war dagegen eine Mißernte eingetreten oder das Land Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen und Verwüstungen geworden, so konnte die Zahlung der Pacht schon zu einer drückenden Last werden. Lag eine wirklich unverschuldete Not vor, so hatte der Bauer Anspruch auf Herabsetzung oder Erlaß der Pachtsumme. In solchen Fällen verzichtete der Grundherr im Eigeninteresse (s.o.) eher von selbst, als daß er seine Bauern in Schulden trieb („die Kuh, die man melken will, darf man nicht schlachten“).

Die sogenannte Eigenhörigkeit des Bauern in der westfälischen geteilten Grundherrschaft unterschied sich in wesentlichen Faktoren erheblich von der Leibeigenschaft, wie sie beispielsweise für die ostelbischen Gebiete des Reiches bzw. Ostpreußen kennzeichnend war. Die westfälische Eigenhörigkeit in der geteilten Grundherrschaft stellte eine eigen- und einzigartige Mischung von Abhängigkeit und Freiheit dar, die sonst im Reich nicht anzutreffen war. Hatte der Leibeigene im Osten praktisch alle persönlichen Rechte verloren und war der Gnade und Willkür seines Herrn auf Gedeih und Verderb

unterworfen, so war zwar auch in Westfalen der Bauer nicht Grundeigentümer, doch konnte hier der Grundherr den in Eigenhörigkeit stehenden Bauernhof nicht einziehen und seinem Eigen („Allodial-“) Gut zuschlagen und damit selbst bewirtschaften: ein Bauernlegen wie im Osten war in Westfalen nicht rechtens und nicht möglich. Auch besaß der Bauer einen Erbenspruch auf seinen Hof und war er vor willkürlichen Abgabenerhöhungen geschützt. Schließlich war er eine vollkommen rechtsfähige Person, auch seinem Grundherrn gegenüber!

Wollte der in der „geteilten Grundherrschaft“ lebende Bauer heiraten, so bedurfte er der Zustimmung der Grundherrschaft. Dies war keine aus der oberherrlichen Gewalt über Menschen (wie bei der Leibeigenschaft) erwachsene Einschränkung der persönlichen Freiheit des Landmannes, wie sie z.B. sehr plastisch in Beaumarchais' Drama, von Mozart als „Le nozze die Figaro“ genial vertont, im Verhältnis Graf Almaviva, Susanna und Figaro zum Ausdruck kommt. Es war ein vielmehr ausschließlich grundherrlich-ökonomisch bestimmtes Recht, das seinen Grund darin fand, daß der Grundherr an einer gesunden, zupackenden, umsichtigen und fleißigen Bäuerin gelegen war, die gemeinsam mit Ehemann, Familie und Gesinde für eine florierende Landwirtschaft auf dem Bauernhof und damit für „Abgabensicherheit“ und Rendite Sorge trug. Falls die Grundherrschaft im Einzelfall die Genehmigung verweigerte, konnte der rechtsfähige Bauer vor dem Gericht Klage erheben und die fehlende Zustimmung gegebenenfalls ersetzen lassen.

Altes Recht war z.B., daß die künftige Ehefrau bzw. der künftige Ehemann des von den Eltern erbenden Sohnes bzw. der erbenden Tochter mit dem bzw. der Verlobten gemeinsam vor dem Grundherrn erschien, um mit ihm das sogenannte Auffahrtsgeld und die Entschädigung für die vom Erbe ausgeschlossenen Geschwister des Anerben zu verhandeln. Das Auffahrtsgeld (man „fuhr“ sozusagen mit der Erbschaft „auf den Hof“) war in anderen Worten das „Eintrittsgeld“ dafür, daß die Braut bzw. der Bräutigam mit allen Rechten und Pflichten in den Personenverband der Gutsherrschaft eintrat und damit auch im Falle des Todes ihres Ehemannes bzw. seiner Ehefrau Hoferbe wurde. Es kam in der Geschichte des Hofes Clothmann in Werve häufiger vor, daß eine Tochter von ihren Eltern zur Hofeserbin bestimmt wurde (s.u.). Da der bäuerliche Familienname bis ins 19. Jahrhundert hinein regelmäßig an den Hof gebunden war, legte im letzteren Fall auch der „auffahrende“ oder „einheiratende“ Bräutigam seinen Familiennamen ab und nahm den Hofesnamen, also den seiner Braut an. Gleiches galt, wenn beispielsweise ein Geschlecht ausstarb und eine andere Familie den Hof übernahm. Auf Grund behördlicher Verfügungen verfestigten sich erst im 19. Jahrhundert die Familiennamen. Noch meine Urgroßmutter Wilhelmine Henriette Johanna Caroline war eine geborene Bürger, die ganz selbstverständlich Helmig genannt wurde (1831 – 1905) und diesen Zusatz auch im Namen führte.

Nach allem: Schriftliche Dokumente der Besitzansprüche unserer Vorfahren aus Zeiten vor dem 19. Jahrhundert sind uns im Familienbesitz bedauerlicherweise nicht überliefert. Möglicherweise sind solche Unterlagen in staatlichen und sonstigen Archiven erhalten. Dieses könnte ein interessantes Feld für weitere genealogische Forschungsarbeiten darstellen.

Schließlich: Die genannten Abgaben waren bei Weitem nicht alles, was der Hof Clothmann an die „Obrigkeit“ abzuführen hatte. Vergessen seien auf keinen Fall die Steuern, die an Fürst und über diesen ggf. an das Reich abzuführen waren. Das insoweit älteste Dokument ist das „Schatboick in Mark Anno 1486“, gesprochen „Schatbook“. Es ist ein Verzeichnis der Grundsteuern in dieser Grafschaft, einem Reichsterritorium. Diese Schatzung und die daraus erwachsenden Steuern hatte der Märkische Landtag in Wickede 1486 zur Abtragung der erheblichen landesherrlichen Schulden beschlossen. Wenn ich oben von Grundsteuern sprach, so muß hinzugefügt werden, daß die Höfe nicht nach ihrer Größe, sondern nach ihrem geschätzten Geldwert veranlagt wurden.

Demnach besaß der Hof Klothmann in Werve einen Hofeswert von 200 Gulden und war mit 3% Steuern veranlagt, der Hof Helmig in Ostheeren dagegen mit einem Wert von rechnerisch 87,5 Gulden und einem Steuersatz von 4%. Herman Hellinck, der damalige Aufsitzer des Helmig-Hofes in Ostheeren schuldete 14 oirt (gesprochen Oort). Die Hälfte war bereits gezahlt. Der „oirt“ ist ein altes Wort für ein Viertel, hier von einem Gulden. 14 oirt entsprechen mithin 3,5 Gulden. In meinen „Anmerkungen...“ hatte ich fälschlicherweise angenommen, es handle sich um Groschen; tatsächlich sind jedoch Gulden gemeint.

Das Schatboick habe ich im Staatsarchiv in Münster (heute Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen) in den 60er Jahren eingesehen, ein Nachdruck liegt mir vor. Danach schuldete der Hof des Kloitmann (gesprochen wie der heutige Name) 6 Gulden jährlich, von denen im Jahre 1486 3 Gulden schon bezahlt („betailt“) und weitere 3 Gulden noch offen („adhuc“) waren, also an Martini 1487 zu zahlen waren. Stoltefuß berichtete in einem Beitrag im Hellweger Anzeiger, dessen Erscheinungsdatum ich leider nicht notiert habe, von einem Steuerkataster aus dem Jahre 1705. Diesem zufolge war der Clothmann-Hof damals der zweitgrößte im Kirchspiel nach dem von Schulze Pröbsting in Ostheeren. Die Besitzer waren Wilhelm (Wilm) Diedrich Schürmann genannt Clothmann (bestattet 1717) und Anna Ursula Hörde (bestattet 19.03.1740). Sie waren Vorfahren in achter Generation vor mir und hatten am 14. Juli 1699 geheiratet.

Wilm war in erster Ehe verheiratet mit einer Frau, die, im Juli 1698 gestorben, im Sterberegister „Klotmans Fraw“ genannt wurde. Es ist denkbar, daß sie es war, die den Hof mit in die Ehe brachte. Die Familie hatte nach Stoltefuß eine Steuer von über 130 Reichstalern zu zahlen.

Die Situation des Hofes Helmig in Ostheeren, später Bürger und Klothmann, unterschied sich in einiger Hinsicht von der des Hofes Klothmann in Werve. Er unterlag nicht der geteilten Grundherrschaft mit dem lokalen Grundherrn. Ausgehend von der Ortsbezeichnung Ostheeren darf man wohl davon ausgehen, daß dieser Heerener Ortsteil jünger als das Dorf Heeren selbst ist. Die spätere Besiedlung – wann, ist unbekannt – hatte möglicherweise zur Folge, daß die dortigen Höfe, Kotten und die Mühle niemals Bestandteil der ortsadligen Villikation waren. Der größte dortige Hof, Schulze Pröbsting, war beispielsweise 1257 Eigentum des Patroklistifts in Soest, möglicherweise eine testamentarische Schenkung des unbekanntem Voreigentümers. Er kam später in den Besitz der Grafen von der Mark. Willingmann, unmittelbarer Nachbar des Helmig-Hofes, war schon im 14. Jahrhundert ein märkisches Lehnsgut. Von Helmig, Haumann und Volckermann in Ostheeren sowie Bauckingroth in Heeren wissen wir, daß diese Höfe vor 1652 von der Rentei Hörde, einer mittleren Verwaltungsbehörde der Grafschaft Mark, verpachtet wurden, seinerzeit also Eigentum des Territorialfürsten waren. Die Rechtsnachfolger der Grafen, die Brandenburgischen Markgrafen und Kurfürsten, verpachteten den Helmig-Hof erblich an die von Plettenbergs. Das Hypothekenbuch des früheren Gerichts (d.h. des Verwaltungsbezirks) Heeren aus dem 18. Jahrhundert weist den Hof dann wieder als in unmittelbarer Beziehung zur nunmehr brandenburgischen Rentei Hörde stehend aus, heißt es dort doch:

„Die im Gericht Heren gelegene ohnbe=
wegliche Grundstücke gehören ohngefahr zu
1/3 theil nach der Renthey Hoerde als Königliche
Domainen-Güter...“
Erstgemelte Domainen Güter Bestehen
in folgenden Stücken:
Schultze Pröbstings Hof
die so genandte Pröbstings Mühle
Haumanns Hof zu Ostheren
Helmig daselbst
Volckermann daselbst

Ziegenfues Kotten
Schultzen Hof am Baukinkrott
Drees daselbst
Dröter
Geferts Hof zu Heren
Closterkötters Kotten
Timmermanns Kotten zu Werwe
Muhlhop daselbst
Münstermann daselbst
Haacke
Clostermann daselbst"

Zwischenzeitlich, nämlich 1701, hatten die brandenburgischen Kurfürsten mit dem Kaiser eine Rangerhöhung für das außerhalb des Reiches gelegene Territorium des Preußischen Staates, das alte Ordensland, verhandelt und durften sich Könige „in“ Preußen nennen; daher war nun (Dortmund-)Hörde als Verwaltungsbehörde für die jetzt Königlichen Domänengüter u.a. in Ostheeren zuständig. Diese wurden seit damals auch kurz und landläufig bis in die Gegenwart hinein „Königshöfe“ genannt, die zugehörigen Wälder „Königshölzer“.

Für die Domänengüter, die „Königshöfe“, scheint mir das Pachtverhältnis die kennzeichnende Rechtsfigur gewesen zu sein. Vertragspartner des brandenburgisch-preußischen Staates waren die Pächter dieser Bauernhöfe. Auch diese Bauernstellen blieben über Generationen hinweg in der Nutzung durch ein und dieselbe Familie, so daß ich davon ausgehen möchte, daß, wenn schon kein rechtliches, so doch wenigstens ein faktisches Erbrecht bestand. Der Name Helmig jedenfalls wird schon 1486 erwähnt und für die Zeit vom Beginn der Kirchenbücher (etwa 1650) bis 1828 wird kein anderer Name eines Aufsitzers als Helmig erwähnt. Für den Hof Helmig, dessen Eigentümer der brandenburgisch-preußische Staat und Pächter Helmig schon in der „Einleitung“ genannt werden, verzeichnet das genannte Hypothekenbuch als Vorläufer unserer heutigen Grundbücher (außer dem Pachthof) ein spezifisches landwirtschaftliches Eigentum (Abbildung 2) des damaligen Aufsitzers Johann Wilhelm Helmig (1727 – 1785) und seiner Frau Anna Sophia Catharina Merschmann (1739 – 1796).

Es handelt sich dabei offenbar um Parzellen, die die Bauern Schulze Pröbsting, Gevert und Osthaus, alle drei ebenfalls Pächter von Domänengütern, gemeinsam besessen und dem Helmig im 18. Jahrhundert verkauft hatten. Sie scheinen zuvor der früheren Kamener (adligen) Familie von der Recke gehört zu haben. Als Zehntland ursprünglich klösterlicher Besitz – z.B. durch ein Testament erworben – gingen die Klöster schon im Hochmittelalter in einzelnen Fällen dazu über, den Zehnt als Lehen an Adlige zu vergeben und zwar im Gegenzug zu dem von diesen zu übernehmenden Schutz der Klöster. Aus den Händen derer von Recke müssen die genannten Ländereien später dann mittel- oder unmittelbar in das Eigentum der genannten Bauern und schließlich mit Kaufverträgen von 1705 und 1766 (s. Abb. 2) in das Helmigs übergegangen sein.

In Aufseher des Hofes	In Aufseher des Hofes	In Aufseher des Hofes	In Aufseher des Hofes	In Aufseher des Hofes	In Aufseher des Hofes
In Aufseher des Hofes Helmig Ländgen	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig
In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig
In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig
In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig
In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig	In Aufseher des Hofes Helmig

Abb. 2: Auszug der Abschrift aus dem Hypothekenbuch des früheren Gerichts Heeren mit seiner jüngsten Eintragung von 1783; hier: Helmig

Über die Höhe der Pacht, die Helmig und die anderen Aufsitzer der Domänengüter zu entrichten hatten, ist mir nur so viel bekannt, als im Inventar nach dem Tode Gottfried Henrich Helmigs 1829 eine Vierteljahrespacht von 22 Reichstalern erwähnt wird. Fest steht, daß der Hof Helmig bis 1655 den Grafen von Mark bzw. dem Brandenburgischen Markgrafen und Kurfürsten Heerwagen und Artilleriepferde zu stellen hatte, denn im genannten Jahr befreite die in Kleve ansässige Territorialregierung den Hof von dieser Verpflichtung. Das wird jedoch nicht dauerhaft gegolten haben, denn in seiner Kladder berichtet der damalige Gemeindevorsteher Johann Diedrich Henrich Helmig (1771 – 1817) immer wieder davon, welche Dienste die Heerener Bauern für den Staat zu erbringen hatten. Ein Beispiel (aus „Anmerkungen...“, Nachträge und Dokumente, Band 1, Seite 479):

„1812 *Der Wag zu den Kriegsdiensten steht an Willigmann*
habe (gestr.) dazu ist der erste Aufzäumer Volckermann Haumann S(chulze-)
Pröpsting s W

d: 8 ten Drees tuht zur nächsten Kriegs Tuhr nur 1 pferd dar
Jann: Der wagn zu den Kriegsdiensten steht an Haumann
haben dazu ist der erste Aufzäumer Schultzebauckingroth
diese Drötter Althöfer und so W: und Westermann haben
nach gedient nach Dusseldorff jeder mit halben Wagen
Düssel Pröpsting ½ wagen Haumann ½ Bauckingrot ½ Dres ½ wagen
dorf Der Wag zu den Kriegs=Dienst seht an Drötter
gedient Plettenberg, dazu sind die ersten Aufzäumer
Himpe Reckmann Winckemper und so W:
Der Wag zu den Kriegs=Diensten steht an Fels
hiezu ist der erste Aufzäumer Winckemper
Closterkötter und Osthauß und so W:“

Noch in meiner Kindheit und Jugend bezeichnete man den mittleren Teil der Scheunen mit der niedrigeren Doppeltür als „Unterfutter“, ein Pflicht-Unterstellplatz für Militärpferde.



Abb. 3: Die Scheunen mit der Unterfutter (hinter dem Eintonner-Wagen fast verdeckt); ca. 1953

Zurück zu den Besitzverhältnissen: Während der napoleonischen Besetzung Preußens und der Expansionskriege wurde durch ein Dekret vom 12. Dezember 1808 die Hörigkeit der Bauern aufgehoben und erhielten diese unter bestimmten Voraussetzungen das uneingeschränkte Eigentum an ihren Höfen. Dazu mußten sie unter anderem beweisen,

- daß die Gebäude ihnen gehörten
- daß ihre Familien seit wenigstens dreier Generationen im Besitze des Hofes gewesen waren
- daß die Pacht in dieser Zeit im wesentlichen gleich geblieben war und
- daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt hatten.

Dann wurden in den Jahren 1825 bis 1836 die Domainenhöfe und -kotten von ihren bisherigen Pächtern, so z.B. Helmig, vom preußischen Staate sehr günstig angekauft. Dabei wurde darauf Rücksicht genommen, daß die Bauernfamilien seit langem Pächter gewesen waren. So kostete der größte Hof, Schulze Pröpsting, mit den großen Waldungen (250 Hektar) nur 6.000 Taler.

Der Hof Helmig, wie die anderen Bauernstellen in Ostheeren, schlug mit 1.700 bis 1.800 Taler zu Buche, die Kotten im Schnitt mit 400 Talern. So zahlten, wie die mündliche familiäre Überlieferung und das Inventar der Friederike Sudhaus von 1829 berichten, mein Vorfahre in fünfter Generation vor mir, Johann Diederich Friedrich Bürger (1793 – 1837) und seine Frau Friederike Sudhaus, Witwe Helmig (1796 – 1843), den Betrag von 1.700 Talern. Das war ein außerordentlich günstiger Kaufpreis. Er entsprach 28,396 kg Feinsilber (750‰). Der derzeitige Kaufpreis der genannten Silbermenge beläuft sich auf € 10.271,--. Allerdings wird man die Kaufkraftparität wesentlich höher einschätzen müssen. Man darf hier wohl einen Betrag von mindestens € 100.000,-- annehmen. Er wurde in Raten fällig, deren erste am 01. April 1829 zu leisten war. Noch kurz zuvor, im Zeitpunkt der Aufstellung des Inventars Mitte März 1829, erklärte Friederike den Taxatoren:

„...b. Sey Ihr die unterhabende Helmigs Colonie so ein Domainen Kammergut, laut hoher Ministerial Verfügung vom 21^{ten} November 1828 durch dhl. Domainen Rentmeister Mayer in Hamm de. 12^{ten} Febr. 1829 für die Summa von 1700 Rtl. Pr. Courant käuflich überlaßen werden, ob Sie nun diesen Kaufschilling, der am 1^{ten} April D. J. theilweise gezahlt werden muß selbst anzuleihen, oder ob Ihre Minorennen Kinder diesen vielleicht nützlichen oder schädlichen kauf mitgenießen können oder müßen wird eine weitem Verfügung des Ober Vormundschaftlichen Gerichts anheim gestellt“.

Die Verfügung des Gerichts stand also Mitte März 1829 noch aus.

Mit diesem Erwerb war unsere Familie uneingeschränkte Eigentümerin des Bauernhofes, über den sie nunmehr vollkommen frei verfügen konnte.

Die Erbfolge auf westfälischen Bauernhöfen

Ich zitiere von Kerckering zur Borg in „Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes“, Berlin 1912, Seite 13:

Das „Prinzip der Erhaltung des Hofes, das den ..Bauern (KJK) in seiner Verfügung über die Substanz des Gutes band, lag auch der Erbfolge zugrunde. Da der Hof ein geschlossenes Ganzes bildete, der ungeteilt erhalten werden mußte, wenn die Wirtschaft leistungsfähig bleiben sollte, konnte auch eine Naturalteilung der Güter bei der Erbfolge nicht stattfinden. Der Hof wurde nach altem Herkommen an einen der Söhne oder zunächst berufenen Anverwandten vererbt, die übrigen Geschwister aber aus dem Gute ...abgefunden. Die Aussteuer der nachgeborenen Kinder hielt sich während des ganzen Mittelalters stets in mäßigen und bescheidenen Grenzen... Mit dem landesüblichen Brautwagen verließ die Tochter, die auf ein fremdes Gut einheiratete, den elterlichen Hof, mit einer geringen, zumeist nur aus einigen Stück Vieh oder Naturalien bestehenden Habe der Sohn das väterliche Erbe, um auf einen anderen Hof zu heiraten oder in einer benachbarten Stadt eine selbständige Existenz zu begründen. Der Begriff eines Pflichtteils war dem westfälischen Erbrecht ursprünglich völlig unbekannt. Aus diesem Prinzip der Unteilbarkeit des Gutes und der Erbberechtigung“ der ... den Hof bewirtschaftenden bäuerlichen Familie „entwickelte sich ...das für die Erbfolge der westfälischen Hofgüter so wichtige Rechtsinstitut des Anerben“.

Als Anerbenrecht bezeichnet man die Vererbung eines landwirtschaftlichen Anwesens an einen einzigen Erben, damit es geschlossen erhalten bleibt. Streng genommen, bezog sich das Erbrecht nur auf das Anwesen, nicht jedoch z.B. auf das Mobiliarvermögen des Vaters bzw. der Eltern.

Häufig, jedoch keinesfalls immer, wurde auf den Höfen Clothmann und Helmig als Anerbe der älteste Sohn bestimmt. Es konnte ebensogut ein nachgeborener Sohn oder eine Tochter sein. Für beides gibt es Beispiele. Die Gründe, die der Festlegung der Eltern auf einen bestimmten männlichen oder weiblichen Anerben zugrunde gelegt wurden, sind uns nur für die jüngere Zeit bekannt. Da Schriftliches nicht mehr existiert bzw. nicht auf uns gekommen ist, ist eine Rekonstruktion der Entscheidungsparameter nicht möglich.

Familien Helmig/Bürger/Klothmann

Für die Zeit von etwa 1700 bis zur zweiten Eheschließung der Friederike Wilhelmine Henriette Forwick, genannt Sudhaus, am 26. November 1829 war der Ostheerener Hof durchgehend in den Händen der Helmigs; eine Einheirat eines fremden Bauernsohnes mit anschließender Übernahme des Hofesnamens anstatt des Geburtsnamens kam nicht vor. Für die Zeit vor dem Tode des „alten Helmigs“, der etwa 1650 geboren worden sein dürfte und um 1670 heiratete, liegen uns keine Informationen vor. Sein Erbe wurde Johann Diedrich, sechstes von acht nachweisbaren Kindern. Drei Töchter heirateten Bauernsöhne aus Heeren oder Umgebung. Ein weiterer Sohn, Jost, starb früh. Der Erbe fiel zunächst durch eine voreheliche Tochter, Theodora („Gottesgeschenk“), auf, die er mit einer Frau gezeugt hatte, die vermutlich als Magd auf dem Bauernhof diente. Das galt zu damaliger Zeit sicher als Makel; jedenfalls für die Mutter des Kindes. In der anschließenden „standesgemäßen“ Ehe mit Clara Anna (I.) Volckermann kamen acht, heute noch nachweisbare Kinder zur Welt, davon fünf Töchter. Vier dieser Töchter heirateten, eine starb früh. Einziger Sohn, der das Erwachsenenalter erreichte, Johann Wilhelm, wurde dann Erbe und der Nachfolger des Vaters als Bauer auf dem Helmig-Hof. Auch ihm, dem seine Frau Anna Sophia Catharina Merschmann neun Kinder gebar, blieb nur ein Sohn, der das Erwachsenenalter erreichte, Johann Diedrich Henrich (I.) Helmig. Er übernahm als Erbe den Bauernhof.

Dieser Diedrich Henrich hatte mit seiner Ehefrau Louisa Wilhelmina Charlotte Osthaus sieben Kinder: zwei Töchter starben früh, das dritte Kind, der Sohn Gottfried Diedrich Heinrich, trat mit dem Tode des Vaters 1817 das Erbe als „Ackersmann und Pächter“ an. Zwei jüngere Brüder verließen den Hof und wurden Gastwirte in Heeren, ein dritter, 1808 geborener Bruder heiratete auf einen Bauernhof in Dortmund-Sölde und wurde nach diesem nun fortan Jacobs genannt.

Dem Erben Gottfried Diedrich Heinrich, 1800 geboren, war kein langes Leben bestimmt: er starb bereits 1828 an Nervenfieber, wie man Typhus damals nannte. Gerade 18 Jahre alt geworden, heiratete er im April 1818 seine Cousine aus Bramey bei Flierich, nämlich Friederike Wilhelmine Henriette Forwick, genannt Sudhaus. Über sie und ihre Mutter sind wir Klothmanns mit den Helmigs verwandt. Und mit dieser Heirat beginnt eine genealogisch interessante Episode in der Erbgeschichte der Familie. Und das kam so:

Gottfried und Friederike bekamen zwei Kinder, den Sohn Henrich Wilhelm und die Tochter Wilhelmina. Knapp ein Jahr nach dem Tode des Vaters heiratete die Mutter erneut und zwar den Junggesellen und Rentmeister Johann Diederich Friedrich Bürger. Aus dieser Ehe mit unserem Vorfahren in fünfter Generation vor mir ging (nur) eine Tochter hervor, Wilhelmine Henriette Johanna Caroline, geboren am 21.12.1831.

1828, im Zeitpunkt des Todes von Wilhelm Helmigs Vater, waren seine drei jüngeren Brüder gut 23, 20 und 17 Jahre alt und noch unverheiratet. Sie lebten höchstwahrscheinlich nach wie vor auf dem elterlichen Hof und die Erbauseinandersetzung zwischen ihnen und der verwitweten Schwägerin stand noch aus, heißt es doch in dem Inventarium, das Friederike aufstellen lassen mußte: *„Inventarium über das Vermögen der Wittwe Helmig zu Ostheeren, gebohrene Friederika Sudhaus, wie Sie selbiges mit ihrem verstorbenen Ehemann Gottfried Henrich Helmig gemeinschaftlich besessen*

... So müße Sie erklären daß Sie

- a. *aus den Diederich Henrich Helmigschen Immobilien Activa und Baarschaften noch zur Zeit nichts erhalten, mithin kein Betrag in irgend einer Art davon angeben könne, und müße daher solches zur Zeit, bey Auseinandersetzung der Died: Henr: Helmigschen Geschwister, erst noch ermittelt und demnächst zu diesem Inventario aus=geworfen werden...“.*

Wilhelm lebte noch Anfang 1836, also mit nahezu 17 Jahren, im Hause von Mutter und Stiefvater, stammt doch aus jener Zeit der große Neujahrsbrief an seine Eltern. Ende der dreißiger Jahre begegnet uns Wilhelm in seinen Briefen als Kavalleriesoldat in Münster. Das Schriftbild hinterläßt einen gleichmäßig-saubereren, in Initialen und Signatur schwungvollen Gesamteindruck. Aus ihm und den Inhalten seiner Schreiben läßt sich keinesfalls auf ein unterdurchschnittliches geistiges Niveau schließen. Hier kann m.E. nicht der Grund für die Entscheidung der Eltern liegen, nicht ihm, dem (Stief-) Sohn oder seiner Schwester Wilhelmina, Helmig-Kindern, den Bauernhof zu vererben, sondern der Halbschwester Caroline, der leiblichen Tochter Bürgers.

Nach meinem Eindruck hat mein Vorfahre Bürger die Helmig-Kinder gezielt „ausgeschaltet“ und zur Erbin des Bauernhofes eben meine Urgroßmutter Caroline bestimmt. Caroline erbte den Hof, die Grundlage ihrer materiellen Existenz, die ihre Chance, einen passenden Ehemann zu finden, beträchtlich steigerte. In einem Schulaufsatz meiner Tante Anneliese, verheiratete Groll, las ich in den 60er Jahren, Wilhelmina Helmig habe von ihrem Stiefvater eine Abfindung erhalten, wohingegen ihr Bruder Wilhelm „wegen Leichtlebigkeit“ vom Erbe des Hofes ausgeschlossen worden sei.

Ob die (stief-)väterliche Beurteilung Wilhelms den Tatsachen Rechnung trug und wie sehr sein erwähntes Verhalten seine Stellung als Hofeserbe beeinträchtigt hätte oder ob es sich bei der „Leichtlebigkeit“ etwa um einen Vorwand zur Begünstigung der leiblichen Bürger-Tochter handelte, wird wohl unaufgeklärt bleiben müssen. Gegen die Lebenserfahrung spräche die angesprochene Frage bzw. Vermutung jedoch keineswegs. Obwohl bereits 1837 an der Schwindsucht gestorben, hatte die Erbentscheidung Diederich Bürgers und seiner Frau auch nach seinem Tode Bestand. Henrich Wilhelm Helmig jedenfalls heiratete am 14.09.1849 in Heeren die Theodore Sophia Friederica Wilhelmina Droste aus Kessebüren bei Unna. Unter dem 18.09.1849 werden beide auch im Kirchenbuch Unna eingetragen. Sie lebten in der „alten Colonie“, im Nordwesten außerhalb der Stadt Unna gelegen. Henrich Wilhelm wurde im Heiratsregister als „Ackerknecht“ bezeichnet, später auch als „Tagelöhner“.

Wenn der Vorwurf der „Leichtlebigkeit“ einen realen Hintergrund gehabt hat, so könnte es möglicherweise die „nicht standesgemäße“ Herkunft der Wilhelmina Droste gewesen sein. Jedenfalls ist über außereheliche Kinder, Trunk- oder Spielsucht nichts bekannt. Ich vermute, daß die „Leichtlebigkeit“ nichts anderes als Teil des Familien-„Narrativs“ ist, die für die Entscheidung meines Vorfahren gerade recht kam. Ein Brief einer Witwe Gummelt vom 19.06.1873 veranlaßte mich, weiter nach dem Schicksal Henrich Wilhelms zu forschen. Dabei stellte sich heraus, daß es sich bei dieser Witwe um die erwähnte Wilhelmina Droste gehandelt hat. Beide zeugten in ihrer Ehe zwei Söhne, Wilhelm und Heinrich Helmig. Während Letzterer, 1853 geboren 1867 gestorben war, starb der Erstgeborene (geboren 1851) am 22.06.1873. Und diesen Tod zeigte die Mutter ihren Ostheerener Anverwandten an. Sie selbst hatte nach dem Tode Wilhelm Henrichs am 10.02.1853 im selben Jahr den Unnaer Polizeidiener Carl August Gummelt geheiratet und mit ihm fünf Kinder gezeugt.

Die „abgefundene“ Schwester Wilhelmina verheiratete sich am 18. November 1851 mit dem aus Overberge bzw. Kamen stammenden Gottfried Lanfermann, vermutlich Bauer.

Caroline Bürger, die präsumtive Hofeserin, ging am 25. Februar 1851 die Ehe mit dem 1813 geborenen Heinrich Friedrich Wilhelm Klothmann vom Clothmanns-Hof in Werve ein. Mein Kommentar: „Hiärtlicken Glückwunsk...et wör ook Tied!“, war doch bereits der älteste Sohn unterwegs, der dann schon am 28. Mai desselben Jahres das Licht des Ostheerener Himmels erblickte: Heinrich Wilhelm, der spätere „Onkel“ oder „Oheim/Eume“. Heinrich war das zweite Kind und der älteste Sohn seiner Eltern Wilhelm und Caroline, aus deren Ehe zwölf Kinder hervorgingen. Im November des Jahres der Eheschließung Wilhelms mußte dessen Vater den Clothmann-Hof wegen Überschuldung an Diedrich Johann Schulte Ellinghausen verkaufen. Schon aus diesem Grunde – von anderen uns unbekanntem Gründen abgesehen – kam eine Übertragung auf den ältesten Sohn Wilhelm nicht in Betracht, der durch die geplante Ehe mit Caroline als „versorgt“ galt. Das „Rennen“ bezüglich des Clothmanns-Hofes in Werve machte insoweit der Benjamin der Familie, der am 12. Dezember 1834 geborene Carl Friedrich Christian Clothmann, der 1863 praktischerweise die Tochter des Erwerbers, Catharina Henriette, heiratete. So kamen zwei Clothmann-Söhne zu ihrem Glück, der eine östlich und der andere Klothmann – wie er sich zur Abgrenzung von der Werver Verwandtschaft nun schrieb, westlich des Mühlbaches.

Einen Übertragsvertrag besitzen wir zwar nicht, aber es hat den begründbaren Anschein, daß Wilhelm und Caroline noch etliche Jahre darauf warten mußten, bis die vorherige Generation abgetreten war. Während Carolines Mutter schon 1843, also lange vor der Hochzeit der Tochter gestorben war, lebte deren dritter Ehemann, Johann Heinrich Diedrich Bürger Onkel und Stiefvater Carolines noch lange Jahre bis zum Juli 1873.

Heinrich war es, der sich 1861 als Bauherr des Hauptgebäudes des Ostheerener Bauernhofes mit einer Inschrift auf dem Türsturz des Haupteinganges „verewigen“ ließ. Noch im Juni 1873 findet sich im o.a. Brief der Witwe Gummelt ein Gruß an ihn. Er starb kurz darauf am 20. Juli 1873 an „Altersschwäche“. Das jahrelange Nebeneinander der „beiden Hähne auf dem Mist“ dürfte nicht durchweg erfreulich gewesen sein.

Wohl zur Vorbereitung der späteren Eigentumsübertragung von Wilhelm und Caroline auf Wilhelm junior wurde ein Grundbuchauszug angefordert. Aus dieser „Benachrichtigung“ über die Grundbucheinträge des Hofes mit dem Poststempel vom 27.09.1886 wissen wir, daß in der vorausgehenden Generation Heinrich Bürger erst relativ kurz vor seinem Tode mit Stieftochter Caroline und Schwiegersohn Wilhelm einen sogenannten Übertragsvertrag geschlossen hatte. Dies geschah am 18. August 1868. Warum dieser, wie ebenfalls vermerkt, erst am 13.02.1877 in das Grundbuch eingetragen wurde, vermag ich mit heutigem Kenntnisstand nicht zu erklären; es könnte mit dem Verlangen eines der Berechtigten zusammenhängen, der seine Ansprüche gesichert wissen wollte. Sowohl das Datum des Vertrages wie das Ende der Eintragungen Heinrichs im Tagebuch, das Gottfried Henrich Helmig angelegt hatte, lassen darauf schließen, daß Heinrich Bürger seine aktive Tätigkeit als Landwirt auf dem Helmig-Hof im Sommer 1868, d.h. mit 73 Jahren beendete und sich aufs Altenteil zurückzog (endlich!?).

Jedenfalls bleibt festzustellen, daß Heinrich sich mit der Übertragung seines Eigentums auf seine (Stief-) Kinder recht viel Zeit gelassen hat: 1868 vollendete der Schwiegersohn immerhin sein 55. Lebensjahr. Die sechs Kinder des Ehepaares, darunter Wilhelm jr., waren damals auch schon geboren und lebten auf dem Hofe. Leider ist uns, wie erwähnt, der Übertragsvertrag nicht erhalten; er hätte uns vielleicht einige interessante Hinweise geben können.

Schließlich entnehmen wir den Eigentumsverhältnissen im Grundbuch die Nachricht, daß Wilhelm und Caroline eherechtlich in klevisch-märkischer Gütergemeinschaft lebten. Die Gütergemeinschaft im Allgemeinen bedeutet, daß mit Eheschließung (oder Ehevertrag) das gesamte vorhandene Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen und Eigentum der Eheleute wird (Ausnahmen, das sogenannte Sondergut, konnten vereinbart werden). Ob es darüber hinaus Besonderheiten in den früheren Grafschaften Kleve und Mark gegeben hat, habe ich nicht erforscht.

Erstmals für die darauffolgende Generation, also für Wilhelm Gottfried Diedrich, Wilhelm jr.; und Theodore Wilhelmine Henriette Leifferrmann, meine Urgroßeltern, liegen uns schriftliche Unterlagen über die Erbfolge, die Übertragung des Bauernhofes, die Regelung des Altenteils und die Abfindung der übrigen Kinder vor.

Zunächst ist festzustellen, daß der Älteste, Heinrich Wilhelm, den Hof der Vorfahren *nicht* erbte und letztendlich als Altknecht unter seinem jüngeren Bruder, meinem Urgroßvater, lebenslang diente. Was genau die Eltern veranlaßte, diese Erb-Entscheidung zum Vorteil von Wilhelm jr. und damit zuungunsten Heinrichs zu treffen, ist mir nie ganz klar bzw. plausibel geworden. Das Familienerzählung lautet so: Heinrich sei ein stattlicher junger Mann und dem weiblichen Geschlecht sehr zugetan gewesen: Einen unehelichen Sohn hatte er angeblich gezeugt. Ob die Mutter dieses Sohnes einem niedrigeren sozialen Stand angehörte, entsinne ich nicht mehr (die Bauern jener Zeit und selbstverständlich auch meine Vorfahren waren gewöhnlich besitzerstolz, sehr konservativ und standesbewußt). Ich kann mich aber erinnern, daß mir meine Großmutter Luise von diesem Fehltritt erzählte und wiederholt berichtete, die Klothmann'sche Abstammung des Kindes und späteren Erwachsenen habe man gut und an folgendem erkennen können:

Die „Klothmänner“, auch ich selbst noch, besaßen bei sonst glattem Haupthaar eine schräglauende Welle oder Locke links oberhalb der Stirn, die besonders nach Haarwäschen oder bei feuchter Witterung zutage trat. Das sei auch bei Heinrichs Sohn so gewesen. Die Haarfarbe des Kindes sei ins Rötliche gegangen.

Wie dem auch gewesen sein mag, dieser „Fehltritt“ soll ausgereicht haben, Heinrich von der Hofesnachfolge auszuschließen. Ob dies tatsächlich der Grund oder nur ein Grund unter mehreren war, vermag ich nicht zu beurteilen. Nahe liegt aber folgende Überlegung: Heinrich, 1851 geboren, vollendete 1888 sein 37. Lebensjahr und war nicht verheiratet. Das war keine erfolversprechende Voraussetzung für die Hofesnachfolge: Eine Bauersfrau gehörte in jeder Beziehung notwendigerweise zur „Führungsscrew“ eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Und die Enkelgeneration hätte auch schon auf der Welt sein sollen. Diese Voraussetzungen erfüllte Heinrich nicht. Sicher wird es über Fragen der Erbfolge in der Familie viele und wahrscheinlich auch leidenschaftliche Diskussionen gegeben haben. Mutter Caroline wird sich dabei auch bestimmt an ihre Kindheit erinnert haben, als ihr Vater Diederich Bürger sie als sein einziges leibliches Kind und nicht ihren älteren Halbbruder Wilhelm Helmig zur Hofeserbin bestimmte.

Nach allen vorausgegangenen Überlegungen und Gesprächen schlossen dann Caroline und Wilhelm einerseits und mein Urgroßvater Wilhelm jr. andererseits einen notariell beglaubigten Übertragsvertrag (s. meine „Anmerkungen...“, S. 248ff.). Das ist der erste Vertrag dieser Art, dessen Kopie mir erhalten ist. Die „Verhandlung“ fand am 23. August 1888 in Unna statt. Die übrigen fünf Kinder standen im Hintergrund und waren jedenfalls keine (ver-)handelnden Personen: Sie wurden durch Verfügungen der Eltern bedacht. Aus familiengeschichtlicher Sicht enthält das Dokument eine Fülle interessanter Nachrichten, die manchmal für den flüchtigen Leser verborgen oder nur schwer verständlich sein dürften. Verträge jener Art wird es schon lange vor dieser Zeit gegeben haben; wir wissen von solchen für die vorausgegangene Generation und von älteren der Familie Helmig, kennen die Texte aber nicht.

Größere Teile des Vertragsinhaltes sind familien-individuell ausformuliert, stützen sich aber gewiß auf Musterformeln, die das Ergebnis der Lebenserfahrung vieler Generationen mit dem Übergang der materiellen Existenzgrundlage von einer auf die nächste Generation gewesen sein dürften: Die übertragende Generation begab sich durch die Übereignung wichtiger Subsistenzmittel der Möglichkeit, die folgende Generation in ihrem Sinne wirksam zu steuern und sie ggf. durch Vermögens- oder Erbentzug zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Fortan war man, wie es in § 4 heißt, in besonderer Weise auf die „kindliche Liebe“ angewiesen und zwar trotz aller rechtlichen Sicherungen im Übertragsvertrag. Zu den genannten Erfahrungen zählen Stichworte wie der Nießbrauch, freier Umgang und Aufenthalt, die Alimentierung, das Recht auf Nutzung bestimmter Räume und Möbel, das Recht zum freien Empfang von Besuch usw.

Ein Detail im Übertragsvertrag Carolines und Wilhelms, das mich schon vor Jahrzehnten besonders beeindruckt hat, lautet:

„Er (Wilhelm jr., KJK) muß ... ihnen das Essen und Trinken *an seinem Tische* oder auf ihrem Zimmer verabreichen...“. Für meinen Eindruck entscheidend in dieser Passage ist die Tatsache, daß die Eltern des Hofeserben „*an seinem Tische*“, dem des neuen Chefs auf dem Hofe, das Sitzrecht hatten und also nicht etwa an einen Katzentisch oder in einen Nebenraum abgeschoben werden durften, um dort abgespeist (!) zu werden.

Aus den Einzelheiten des Vertrages möchte ich folgendes hervorheben: Der Gesamtvermögenswert wird mit 40.000 (Gold-) Mark, der des darin enthaltenen reinen Grundvermögens mit 30.000 (Gold-) Mark veranschlagt (§ 7). Da auch seinerzeit schon die Notar- und Gerichtsgebühren vom Geschäftswert abhängig waren, darf man diese Angaben als Untergrenze und eher als zu gering ansehen.

Abweichend von meinen Ausführungen in den „Anmerkungen...“ sind heute folgende Überlegungen zum Wert des Vermögens und dessen Kaufkraft nach heutigen Maßstäben anzustellen: Die Mark des Jahres 1888 hatte einen Feingoldgehalt von 0,358423 g. Der Goldpreis liegt derzeit bei € 37,50/g. Auf dieser Basis gerechnet beläuft sich der Vermögenswert auf etwa € 537.600,-- oder im Jahresdurchschnittspreis des Goldes auf € 519.500.

Fredrik Matthäi (Preßglas-Korrespondenz Juni 2011) berichtet aufgrund der Umrechnungshinweise (Kaufkraft) laut Hamburger Staatsarchiv und Statistischem Bundesamt von folgender Parität im Jahre 1888: 1 Goldmark entspricht der Kaufkraft von € 17,82. Legt man diesen Ansatz hier zugrunde, so beträgt der Gesamtwert des übertragenen Vermögens € 712.800,--. Zu bemerken ist jedoch, daß alle diese Umrechnungsmethoden mit großen Unsicherheiten und Abweichungsmöglichkeiten behaftet sind! Die vier jüngeren Kinder des Ehepaares erhielten Abfindungen in Höhe von je 6.000 Mark (umgerechnet nach obiger Parität entsprechend ca. € 107.000,--, zusammen mithin € 428.000,--). Die Auszahlung der Raten wurde quittiert, und die folgende Abbildung zeigt zwei dieser Quittungen, von denen vier erhalten sind. Außerdem erhielten die beiden Jüngsten, Fritz und Wilhelmine, 30 Jahre bzw. 21 Jahre alt, ein Wohn- und Unterhaltsrecht auf dem Hofe bis zur jeweiligen Heirat. Heinrichs wurde in besonderer Weise gedacht: Von ihm wurde im Zuge der Übertragung nicht etwa erwartet, sich als „Ackerknecht“ oder „Baumeister“ bei einem anderen Bauern zu verdingen und den Elternhof, der nunmehr dem jüngeren Bruder gehörte, zu verlassen. Vielmehr erhielt er ein an seinen Stand als Unverheirateter geknüpftes und bedingt-lebenslanges Bleiberecht. Eine Arbeitspflicht wurde in diesem Vertrag nicht festgelegt. Vielleicht hat man dies in einer separaten Urkunde geregelt, sehr wahrscheinlich war es schlicht so selbstverständlich, daß es keiner besonderen Übereinkunft bedurfte. Die Gegenleistungen für Heinrichs Tätigkeit sind aber wohl aufgeführt: Alimentation für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Hof und ein Taschengeld von 150 Mark jährlich, entsprechend etwa € 230,-- je Monat. Heinrichs Taschengeld scheint auf den ersten Blick knapp bemessen, jedoch muß man bedenken, daß der Bruder Wilhelm jr. neben Kost und freier Unterkunft auch für Kleidung, medizinische Versorgung und Sonstiges zu sorgen hatte. Heinrich erwarb mit dieser Regelung so etwas wie eine lebenslange Rundum-Versorgung bis zu seinem Tode Ende der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts.

Die Summe allein der Abfindungen der vier jüngeren Geschwister belief sich auf 60% des angegebenen Hofesvermögens. Das waren dann schon viel höhere Summen, als die Beträge, die die abgehenden Kinder in den Jahrhunderten zuvor erhalten hatten.

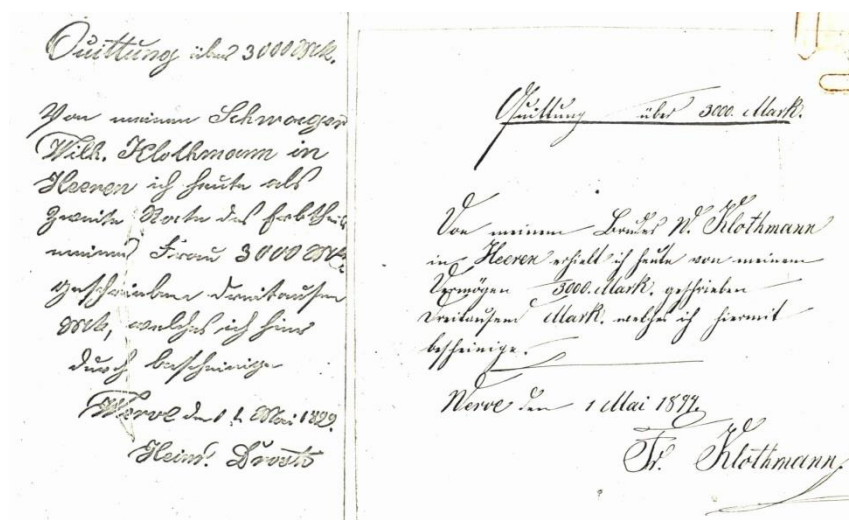


Abb. 4 : Zwei Empfangsquittungen aus 1899 von Heinrich Droste für seine Ehefrau Wilhelmine, geb. Klothmann, und aus 1894 von Fritz Klothmann.

Die Eltern übertrugen zwar ihr gesamtes Vermögen auf Wilhelm jr. bzw. indirekt auch auf die übrigen Kinder, sicherten sich jedoch bis auf weiteres den vollen Nießbrauch: Rechtlich übertrugen sie Wilhelm damit das Recht zur Nutzung und zur sogenannten Fruchtziehung. Nießbrauch ist die Lehnsübersetzung des lateinischen usus fructus („Gebrauch und Fruchtgenuß“).

Die Eltern behielten so lange sie wollten die rechtliche Verfügungsgewalt; sie blieben rechtliche Eigentümer und Wilhelm wurde Eigentümer im wirtschaftlichen Sinne. Diesen Nießbrauch konnten sie jederzeit aus freiem Ermessen aufgeben, er endete jedoch in jedem Falle mit dem Tode des Erstversterbenden. Nach Beendigung des Nießbrauchs trat als Ersatz an seine Stelle die sogenannte Leibzucht, d.h. das Recht, Naturalleistungen mit Versorgungscharakter (s.o.) beanspruchen zu können und die Verpflichtung Wilhelms jr., diese zu erbringen. So kam in es in diesem Falle auch zu der Verpflichtung, Taschengeld an die Eltern zu zahlen. Wegen des dem Volleigentum Wilhelms jr. zeitlich vorausgehenden Nießbrauchs begannen die Abfindungs-Ratenzahlungen erst zwei Jahre nach Ende des Nießbrauchs. Alles zusammengenommen nennt man dieses Rechtsgebilde das Altenteil. Wie wichtig den Frauen der Besitz von Gütern war, die allein ihrer Schlüsselgewalt unterstanden, wird darin deutlich, daß sich Caroline weiterhin das Eigentum an vier Koffern (das sind in der heutigen Alltagssprache Truhen) sicherte: In ihnen befand sich Leinwand, wahrscheinlich der Stolz der Hausfrau. Ferner spielt in § 12 noch ein dreitüriger Schrank aus Eschenholz eine für das Ehepaar wichtige Rolle. Er stand danach „auf der großen Kammer“. Nach meiner Vermutung handelt es sich bei dieser großen Kammer um das Schlafzimmer Carolines und Wilhelms. Der Vertrag verwendet die Bezeichnungen „Stube“ und „Kammer“. Kammern in unserem heutigen Verständnis als relativ kleine Räume gab es im Wohngebäude nicht: Gemeint ist mit Stube (d.i. ein geheizter Raum) wohl ein Raum im Erdgeschoß und mit Kammer ein solcher im Obergeschoß.

Das Schlafzimmer des Ehepaares wird der Raum gewesen sein, den auch meine Großeltern später als Schlafzimmer nutzten, nämlich das Nordost-Eckzimmer im Obergeschoß. Den Schrank, ein großes und relativ schlicht gearbeitetes Möbel aus mittelbraunem Holz, erinnere ich gut. In den Türrahmen saßen plastisch gearbeitete, an den Rändern geschwungen gearbeitete Füllungen. Während meiner Kindheit und Jugend stand er in der Räucherzimmer auf dem Hausboden, die jedoch damals nicht mehr zum Räuchern genutzt wurde. Leider besitze ich keine Photographie dieses schönen Möbelstücks. In einer Gesamtbewertung bleibt festzustellen, daß der Erbe des Hofes Eigentümer eines stattlichen Vermögens wurde und sein Stolz darauf verständlich ist. Er übernahm aber auch auf Jahre hinaus Verpflichtungen in drückendem Umfang. Schließlich wurde der Bauernhof als im moralisch-sittlichen Sinne nicht frei verfügbares, sondern als tatsächlich unveräußerliches Eigentum zu treuen Händen von Generation zu Generation weitergereicht. Die erbende Generation erwarb eine lebenslange Existenzgrundlage um den Preis lebenslanger körperlich harter Arbeit (365 Tage im Jahr von früh morgens bis abends und ohne Urlaub!) und um die überkommenen und ohne Frage verinnerlichte Verpflichtung, dieses Eigentum, wenn nicht erweitert, so doch mindestens ungeschmälert an die ihr folgende Generation zu übergeben.

Die nächste Generation war dann die meiner Großeltern. Ältester Sohn war Wilhelm Karl Klothmann, der 1913 seine Luise Böckelmann heiratete. Wenn mich meine Erinnerung an die Berichte meiner Großmutter Luise nicht trügt, war es die Bedingung ihrer Eltern, daß vor der Eheschließung der Bauernhof rechtsgültig auf den Ehemann Karl zu übertragen war. Diesem Wunsche kamen Karls Eltern Wilhelm und Wilhelmine nach, indem sie am 04. April 1913 mit ihrem Sohne den Kamener Notar E. Bona aufsuchten. Dort wurde der Übertragungsvertrag geschlossen. Der Vertrag ist etwas einfacher gehalten als der in der vorausgehenden Generation, sei es, weil Übertragungsverträge allgemein einfacher formuliert wurden, sei es – was ich für wahrscheinlicher halte – weil das Verhältnis der Eltern zu Karl und seinen beiden Geschwistern ein vertrauensvolleres war als das innerhalb der Familie in der Generation zuvor im Jahre 1888.

Das Eigentum am Hofe (einschließlich der wohl nicht vorhandenen Schulden) übernahm Karl sofort in vollem Umfange. Neben Kost und Logis hatten die Eltern 600 Mark Taschengeld jährlich zu beanspruchen; in der Generation zuvor war es der doppelte Betrag gewesen.

Allerdings entsprach die Kaufkraft der Mark im Jahre 1913 nach Matthäi auch nur noch € 8,10. Für seinen unverheirateten auf dem Hofe lebenden Onkel blieb es bei den schon von seinen Eltern übernommenen Pflichten, die nun auf Karl übergingen. Die beiden Geschwister erhielten Abfindungen in Höhe von je 9.000 Mark, zusammen also 18.000 Mark, während in der Generation zuvor zwar nur je 6.000 Mark fällig wurden, jedoch für die vier anspruchsberechtigten Geschwister zusammen 24.000 Mark. Behielt Karls Mutter Caroline ihr Eigentum an vier Koffern („Truhen“) mit Leinwand, so galt das bei Wilhelmine Leifferrmann noch für „zwei Koffer mit Inhalt“. Die Altenteiler, die nach der Übertragung noch 15 bzw. 11 Jahre auf dem Hofe lebten, beanspruchten als ihre Wohnung drei Zimmer im Hause, eines im Erdgeschoß und zwei Zimmer im Obergeschoß. Der „Onkel“ verstarb erst im Jahre 1929...

(Ende des Auszuges dieses Aufsatzes)

Hamburg, 28.04.2015/28.10.2017